

Entwurf (Stand: 12.11.2010)

V e r t r a g

**zur übergangsweisen Sicherstellung des Ortslinienverkehrs
im Jahr 2011**

z w i s c h e n

dem Kreis Coesfeld

-vertreten durch den Landrat-

-nachfolgend „Kreis“ genannt-

u n d

der Gemeinde Rosendahl

-vertreten durch den Bürgermeister-

-nachfolgend „Gemeinde“ genannt-

Präambel

Gemäß § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW sind die Kreise und kreisfreien Städte in NRW Aufgabenträger des ÖPNV. In dieser Funktion sind sie zuständig für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV. Die Aufgabenträger sind auch zuständige Behörde für die Bestellung gemeinwirtschaftlicher Verkehre nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.

Der Kreis bildet zusammen mit den Kreisen Borken, Steinfurt und Warendorf eine sog. Gruppe zuständiger Behörden gemäß der VO (EG) Nr. 1370/2007. Im Wege einer Direktvergabe nach Art. 5 Abs. 2 dieser Verordnung hat die Gruppe Nahverkehrsleistungen bei ihrem internen Betreiber Regionalverkehr Münsterland GmbH (RVM) ab dem 01.01.2011 bis zum 31.12.2020 bestellt. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind keine Aufgabenträger i.S.d. ÖPNVG NRW und haben auch keine Behördenkompetenz gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Die Stadt- und Ortslinienverkehre sind daher in den öffentlichen Dienstleistungsauftrag der Gruppe an die RVM einbezogen. Die Kosten für diese Verkehre sind von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zu tragen. Vor diesem Hintergrund bedarf es auf der Grundlage des § 3 der Vereinbarung über die Zusammenarbeit des Kreises und der kreisangehörigen Kommunen zur strategischen Steuerung der RVM sowie zur europarechtskonformen Bestellungen von ÖPNV-Leistungen aus dem Jahr 2009 („Ortslinienverkehre“) einer Regelung zur Organisation des Ortslinienverkehrs zwischen der Gemeinde und dem Kreis und zur Abwicklung des Aufwendungsersatzes der Gemeinde an den Kreis.

Dieser Vertrag dient der Sicherstellung des Ortslinienverkehrs (§ 42 PBefG) in der Gemeinde Rosendahl zunächst für einen einjährigen Übergangszeitraum vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2011. Die bisherigen Regelungen werden für diesen Übergangszeitraum im Wesentlichen für entsprechend anwendbar erklärt. Ab dem 01.01.2012 soll eine neue vertragliche Regelung gelten, die im Jahr 2011 zwischen den Parteien zu verhandeln ist.

§ 1 Gegenstand des Vertrags

- (1) Dieser Vertrag regelt die Organisation sowie die Abwicklung des Aufwendersatzes zwischen der Gemeinde und dem Kreis im Hinblick auf die Ortslinienverkehre (§ 42 PBefG), die bisher Gegenstand des Vertrags über die Einrichtung und Durchführung eines Ortslinienverkehrs und Schülersonderverkehrs aus dem Jahr 1977 zwischen der Gemeinde und der WVG waren (vgl. **Anlage**), für einen Übergangszeitraum bis zum 31.12.2011.
- (2) Der Kreis bestellt die Erbringung der in Abs. 1 genannten Verkehre nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags bei der RVM.

§ 2 Beförderungstarif

Bei der Durchführung der vertragsgegenständlichen Verkehre wird der jeweils gültige Münsterland-Tarif der Verkehrsgemeinschaft Münsterland (VGM) angewandt.

§ 3 Kosten und Kostenfortschreibung

In Bezug auf die Kosten und die Kostenfortschreibung gilt die Regelung des § 8 des Vertrags über die Einrichtung und Durchführung eines Ortslinienverkehrs und Schülersonderverkehrs aus dem Jahr 1977 zwischen der Gemeinde und der WVG (vgl. **Anlage**) für die Geltungsdauer dieses Vertrags mit der Maßgabe, dass die Abrechnung der Leistungen durch die RVM gegenüber dem Kreis erfolgt und die entsprechenden Zahlungen von der Gemeinde an den Kreis zu leisten sind.

§ 4 Abwicklung freigestellter Schülerverkehre

- (1) Freigestellte Schülerverkehre werden von der Gemeinde nach Maßgabe des Vertrags über die Einrichtung und Durchführung eines Ortslinienverkehrs und Schülersonderverkehrs aus dem Jahr 1977 zwischen der Gemeinde und der WVG (vgl. **Anlage**) bestellt.
- (2) Der Kreis übernimmt die organisatorische Abwicklung (Vertragsmanagement) der von der Gemeinde nach Abs. 1 bestellten Verkehre im Wege der Geschäftsbesorgung. § 5 gilt entsprechend.

§ 5 Organisatorische Abwicklung

- (1) Der Kreis wird in der organisatorischen Abwicklung durch die Geschäftsstelle der Regionalen Nahverkehrsgemeinschaft Münsterland (RNVG) vertreten.
- (2) Zur Durchführung dieses Vertrages wird Folgendes vereinbart:
 - a. Die Gemeinde überprüft die Anspruchsberechtigungen von Schülern gemäß Schulfahrkostenverordnung des Landes NRW.
 - b. Die Gemeinde übersendet der RNVG die Gesamtliste zur Bestellung der Schulwegjahreskarten und teilt ihr daneben unterjährige Änderungen mit.
 - c. Kurzfristige Änderungen der Fahrzeiten für die Schülerverkehre, die Verlegung von Haltestellen, die Bestellung von Sport- und Bäderfahrten und Umleitungen aufgrund von Baustellen oder Veranstaltungen teilt die Gemeinde gleichzeitig der RNVG und der RVM unverzüglich per Mail mit.

§ 6 Laufzeit und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01.01.2011 in Kraft und endet mit Ablauf des 31.12.2011.
- (2) Die Vertragsparteien vereinbaren, ab Beginn des Jahres 2011 Verhandlungen für eine Nachfolgeregelung ab dem 01.01.2012 zu führen.

§ 7 Ausfertigung des Vertrages

Dieser Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung erstellt. Jede Vertragspartei erhält eine Vertragsausfertigung.

§ 8 Schlussbestimmungen

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen ist diejenige Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmungen entspricht. Im Falle von Lücken ist diejenige Bestimmung zu vereinbaren, die dem ent-

spricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheiten bedacht.

Kreis

Gemeinde

Coesfeld, den XXX

Anlage Vertrags über die Einrichtung und Durchführung eines Ortslinienverkehrs und Schülersonderverkehrs aus dem Jahr 1977 zwischen der Gemeinde und der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH vom 31.08.1977/16.09.1977

Anlage
zu Anlage II

VERTRAG

Über die Einrichtung und Durchführung eines Ortslinienverkehrs und
Schülersonderverkehrs

zwischen

der Gemeinde Rosendahl vertreten durch

- a) Gemeindedirektor Ewald Langenbrinck
- b) ~~Gemeindeamtsrat Josef Ankerne.....~~

~~und~~

der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH, 44 Münster,
nachfolgend WVG genannt,

vertreten durch den Geschäftsführer

§ 1

Gegenstand des Vertrages

Die WVG wird auf der Grundlage des folgenden Vertrages für die
Gemeinde Rosendahl einen Ortslinienverkehr gem. § 42 Personen-
beförderungsgesetz (PBefG) einrichten. Soweit § 7 nichts anderes
bestimmt, wird der bisherige Schülersonderverkehr in den Ortslinien-
verkehr übergeleitet.

Für den verbleibenden Schülersonderverkehr findet dieser Vertrag
ebenfalls Anwendung.

§ 2

Genehmigung und Betriebsführung

Die WVG wird die Erteilung der Genehmigung für die Einrichtung und
den Betrieb des Ortslinienverkehrs gem. § 42 PBefG bei der Genehmigungs-
behörde beantragen.

Die WVG ist verpflichtet, sich bei der Durchführung des Ortslinien-
verkehrs und des Schülerfreistellungsverkehrs der ihr angeschlossenen
Kraftverkehr Westfalen GmbH (KVW)^{x)} und in angemessener und wirtschaft-
lich vertretbarer Weise des heimischen Personenverkehrsgewerbes zu
bedienen.

x) heute = Regionalverkehrs Münsterland GmbH (RVM)

§ 3

Aufnahme des Ortslinienverkehrs

Vorbehaltlich der Genehmigung der Genehmigungsbehörde wird der Ortslinienverkehr unverzüglich aufgenommen.

§ 4

Linienführung und Fahrpläne

Linienführung und Fahrpläne sind von den Vertragspartnern gemeinsam erstellt worden.

Die Linienübersicht sowie die Fahrpläne sind als Anlagen 1) und 2) diesem Vertrag beigelegt. ^{x)} Änderungen werden im beiderseitigen Einvernehmen vereinbart.

Über Einschränkungen des Fahrverkehrs entscheidet nach Anhörung die Gemeinde.

x) Die Anlagen fehlen bei dieser Fotokopie

§ 5

Fahrausweise

Für die Personenbeförderung werden folgende Fahrausweise vorgehalten:

1. Einzelfahrscheine für jedermann,
2. Wochen- und Monatakarten für jedermann,
3. Schülermonatskarten für Schüler ohne Anspruch auf kostenfreie Beförderung,
4. besondere Fahrausweise für Schüler mit Anspruch auf kostenfreie Beförderung gem. Schulfinanzgesetz.

§ 6

Beförderungstarif

Es wird der jeweils gültige Beförderungstarif der Kraftverkehr Westfalen GmbH angewandt, der als Anlage 3) diesem Vertrag beigelegt ist.

Für die Berechnung des Fahrpreises für Schüler mit Anspruch auf kostenfreie Beförderung (s. § 5 Nr. 4) wird die Anzahl der Schultage nach dem jeweils gültigen Beförderungstarif (Schülerzeitkarte) zugrunde gelegt.

Schülersonderverkehr

Der WVG wird auch der Schülersonderverkehr übertragen, der nicht im Rahmen des Ortslinienverkehrs durchgeführt werden kann.

§ 8

Kostenregelung und Verrechnung der Einnahmen

1. Die Gemeinde Rosendahl zahlt der WVG/KVW für das Schuljahr 1976/77 für den Ortslinienverkehr und Schülersonderverkehr entsprechend den beigefügten Fahrplänen den für diesen Zeitraum im Schülersonderverkehr anfallenden Betrag. Änderungen sind besonders zu berücksichtigen. Vom Beginn des Schuljahres 1977/78 vergütet die Gemeinde Rosendahl für jeden Leistungskilometer auf den Linie 1 - 5 einen Vergütungssatz von ■■■■ DM, außerdem für 52 Leerkilometer auf der Linie 5 einen Vergütungssatz von ■■■■ DM je Kilometer zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Für den noch vorhandenen Schülerfreistellungsverkehr für

- a) Grund- und Hauptschüler in Osterwick
- b) Beförderung der Kinder für den Schulkindergarten auf den Linien 3 und 5
- c) für die Beförderung der Schüler der Sonderschule Coesfeld am 1. schulfreien Samstag im Monat und
- d) für die Beförderung der Schüler nach dem Schulsonderturnen nach Osterwick

mit einem VW-Bus, zahlt die Gemeinde Rosendahl je Schultag einen Betrag von ■■■■ DM zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Die Leistung ist der Gemeinde nachzuweisen.

Sonderfahrten, z.B. Bade- und Turnfahrten, werden gesondert abgerechnet.

2. Verkehrseinnahmen aus dem Ortslinien- und Schülersonderverkehr und sonstigen Einnahmen werden in der Kostenstellung aufgerechnet. Im einzelnen werden in die Abrechnung einbezogen:
 - a) Einnahmen aus dem Verkauf von Fahrscheinen und Zeitkarten jeder Art,
 - b) Einnahmen aus der Kostenberechnung für Schülersonderverkehr,
 - c) Zuschüsse die die WVG/KVW anderweitig erhält.

3. Die Abrechnung der Kosten für Schüler mit besonderen Fahrausweisen wird mit dem Schulträger besonders vereinbart und zwar in der Weise, daß monatliche Pauschalbeträge festgelegt werden, die in gleichen Raten zu zahlen sind. Eine Berechnung für Zu- bzw. Abgänge innerhalb des Schuljahres erfolgt am Ende des Schuljahres und - soweit gefordert - am Ende eines Kalenderjahres. Desgleichen sind für den Schülerverkehr mtl. Abschlagzahlungen zu vereinbaren.
4. Gesamtkosten, die sich jeweils aus dem in § 8 Abs. 1 genannten Vergütungssatz ergeben und Gesamteinnahmen sind gegeneinander aufzurechnen. Den daraus ermittelten ungedeckten Kostenbetrag wird die Gemeinde Rosendahl als Zuschuß an die WVG/KVW zahlen. Die Abrechnung der Gesamtkosten wird von der WVG/KVW jeweils zum Ende des Schuljahres erstellt.
5. Sofern sich ab 1.1.1978 für einen Angestellten der Vergütungsgruppe VII BAT des öffentlichen Dienstes die Vergütung (ohne Steigerungsbetrag) insgesamt um mehr als 5 % verändert, erklärt sich die Gemeinde Rosendahl einverstanden, im gleichen Verhältnis den Vergütungssatz (Ziff. 1) zu verändern.
Eine Angleichung des Vergütungssatzes aufgrund dieser Gleitklausel ist erstmals zum 1.1.1979 möglich.

§ 9

Mehrwertsteuer

Soweit die Beförderungskosten der Mehrwertsteuer unterliegen, ist diese von der Gemeinde Rosendahl zusätzlich an die WVG/KVW zu zahlen.

§ 10

Geschäftsstelle

Die zuständige Geschäftsstelle der KVW befindet sich in Stadtlohn mit Nebenstelle in Coesfeld.

§ 11

Gültigkeit des Vertrages und Kündigung

Dieser Vertrag gilt ab 1.9.1976 für die Dauer von 8 Jahren.

Er verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn er nicht spätestens 6 Monate vor Ablauf gekündigt wird.

Die Kündigung muß schriftlich erfolgen. Eine vorherige Aufhebung des Vertrages ist unbeschadet der Konzessionen im gegenseitigen Einvernehmen - insbesondere aus Gründen der Wirtschaftlichkeit - möglich.

§ 12

Änderung des Vertrages

Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

§ 13

Gerichtsstand

Die aus diesem Vertrag entstehenden Rechtsstreitigkeiten sind im ordentlichen Rechtsweg zu klären. Als Gerichtsstand wird das Amtsgericht Coesfeld vereinbart.

§ 14

Bereitstellung der Verträge

Der Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung erstellt.

Jede Partei erhält eine Ausfertigung.

Rosendahl, 31. August 1977

Münster, 16. SEP. 1977

für die Gemeinde Rosendahl

für die Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH

.....
(Langenbrinck, Gemeindedirektor)

.....
(Ankerne, Gemeindeamtsrat)

.....
.....